Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

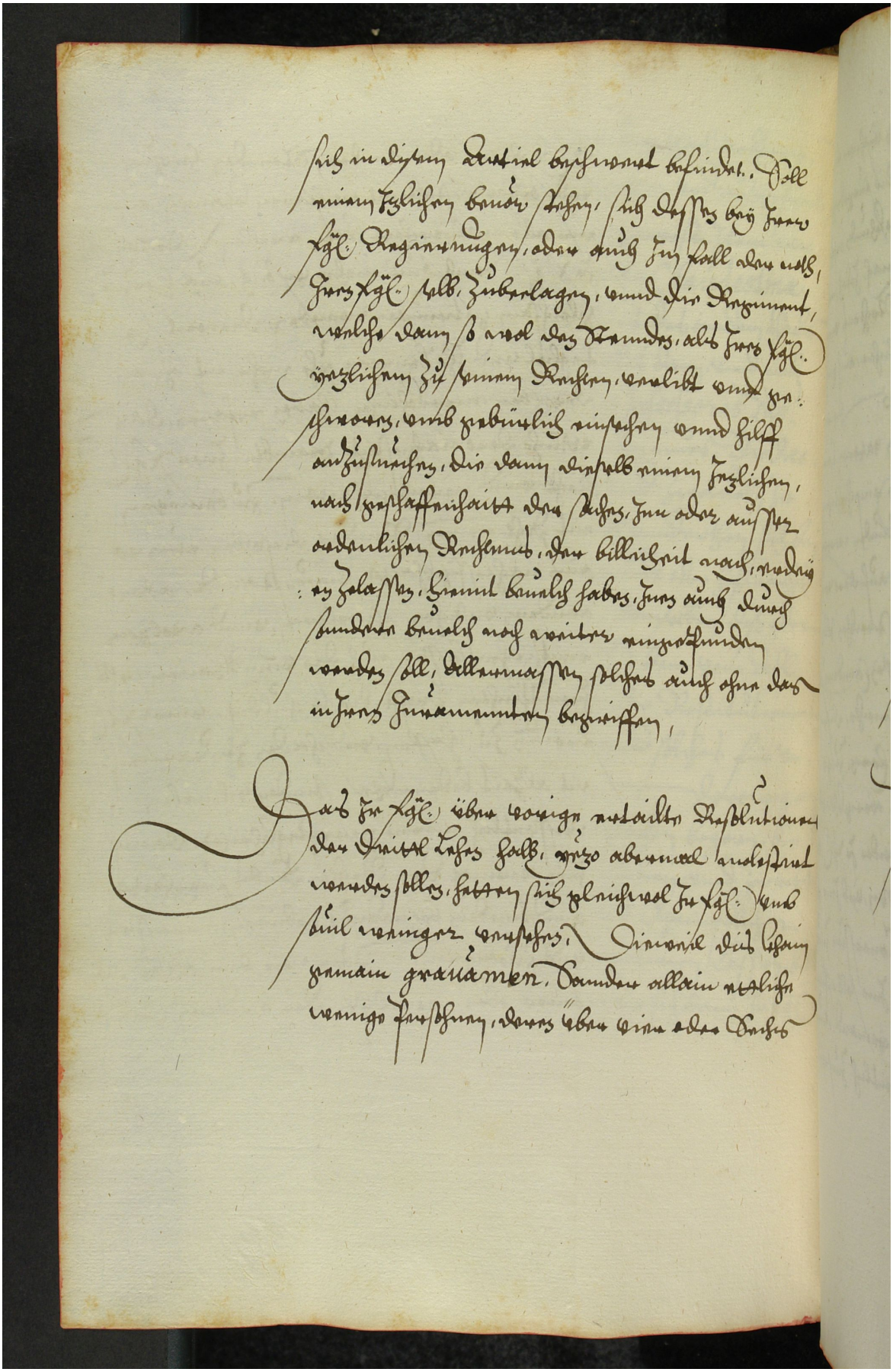

sich in dieser Articul begriffen befindet. Dell
einer jedlichen Bauer stehen, sich dessen bey Ihro
Fürstl. Regierungen, oder auch zu fall der noth,
Ihro Fürstl. selb. Zuberlagen, und die Regiment,
welche dann so wol das Raunder, als Ihro Fürstl.
gnedigsten zu seiner Rechten, verleibt und ge-
schworen, und gebürlich einsehen und hilff
anzuruchen, die dann dieselb einer jedlichen,
nach gelegenheit der sachen, zu oder auffer
oberurlichen Rechtens, der billichkeit nach, nach
ergelassen, Hierauf bauelich haben, Ihro auch durch
sonderen bauelich noch weiter eingedunden
worden solle, dellenmassen solches auch ohne das
in Ihro Fürstnamten begriffen,

Nach Ihro Fürstl. über vorige ertailte Resolutionen
der Articul Ihres halb, jetzo abermal andestiert
worden solles, haben sich gleichwol Ihro Fürstl. auch
viel weniger versehen. Dieweil dieselben
gemain gestanden, Sonder allein etliche
wenige Aenderungen, deren aber eine oder Zwey